

## VII

### Besondere Einrichtungen und Dekorationen. Kurze Beschreibung der schweizerischen Abteilungen.

---

#### 1. Allgemeine Grundsätze.

Das Generalreglement enthielt nur wenige bestimmte Vorschriften mit Bezug auf die Einrichtungen. Im Artikel 52 desselben war nur gesagt, die ausländischen Kommissionen hätten in den besondern von ihnen erstellten Pavillons oder in den ihnen speciell angewiesenen Teilen der allgemeinen Ausstellungspaläste selbst für das Nötige zu sorgen. Dabei blieben selbstverständlich die in Artikel 48 angeführten und im vorigen Abschnitt erwähnten Arbeiten vorbehalten. Die Pläne für die Gesamt-Ausschmückung und die Raumverteilung mussten der Generaldirektion zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Wege für den allgemeinen Verkehr, die meist 5 Meter breit waren, mussten respektiert werden, und ohne besondere Bewilligung durften die an den Scheidewänden zwischen den verschiedenen Abteilungen angebrachten Einrichtungen die Höhe von 4,20 Metern nicht übersteigen. Vom 1. Dezember 1899 an konnten die Materialien und verschiedenen Gegenstände in die Ausstellungsräume verbracht werden; mit Bezug auf die einzelnen hierbei zu erfüllenden Förmlichkeiten verweisen wir auf den vom Transportwesen handelnden Abschnitt. Das Generalreglement bestimmte ausserdem noch zum Scheine, dass nach dem 1. Februar 1900 kein Gegenstand mehr zugelassen werde; aber diese Frist wurde reichlich verlängert.

Es versteht sich, dass alle Kosten für Transport, Unterhalt, Ausschmückung, Einrichtung u. s. w. den Ausstellern oder den Kommissariaten zur Last fielen.

Bei dieser kurzen Uebersicht über die Einrichtung und Ausschmückung unserer Ausstellungsplätze kann ich natürlich nicht die Namen aller Aussteller in jeder Gruppe anführen; ein solches Verzeichnis findet sich am Schluss dieses Berichtes, in den Planbeilagen. Was die Arbeiten für die Aufstellung der Maschinen betrifft, so